



EU-Informationen aus Brüssel

vom 29. Jul. 2021





Inhaltsverzeichnis

Die BStBK im Europäischen Parlament	3
Neue EU-Pläne gegen Geldwäsche	4
Berufsrecht	5
Reformempfehlungen der Kommission für Freie Berufe	5
Kommt die Harmonisierung von Unternehmensdienstleistungen?	6
EP-Initiativbericht zu Binnenmarkthindernissen	7
Steuerrecht	8
Neue Vorschläge für die Unternehmensbesteuerung	8
OECD und G20-Einigung auf Mindeststeuer für Großkonzerne	10
BStBK zur Erweiterung der EU-Amtshilferichtlinie	11
Einigung auf öffentliche länderbezogene Berichterstattung	11
Gründung der neuen Europäischen Steuerbeobachtungsstelle	12
Sonstiges	12
Vereinbarung auf ein verbindliches Transparenzregister	12
Konferenz zur Zukunft Europas	13

Die BStBK im Europäischen Parlament

Am 15. Juli 2021 führte BStBK-Präsident Prof. Dr. Schwab in Brüssel mehrere Gespräche mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments über aktuelle europapolitische Themen des Berufsstands.



EP-Vizepräsidentin Nicola Beer im Gespräch mit Prof. Dr. Schwab

In einem regen Austausch mit der deutschen Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments, MdEP Nicola Beer, ging es um die besondere Verantwortung des Berufsstands für die Corona-Überbrückungshilfen, die Funktion des Berufsrechts in diesem Zusammenhang, die Arbeit der Steuerberater



bei der Bekämpfung von Geldwäsche sowie die Neue Industriestrategie des Binnenmarktkommissars Breton.

Mit dem Binnenmarkt- und Steuerexperten MdEP Andreas Schwab sprach Prof. Schwab über die aktuelle Binnenmarktpolitik der Kommission, den Umgang mit den anhaltenden Deregulierungsbestrebungen und die Tax-Compliance-Funktion des deutschen Berufsstands.

In einem weiteren Gespräch mit MdEP Markus Ferber standen Steuerthemen im Vordergrund, wie z.B. die jüngste OECD-Einigung auf eine Mindestbesteuerung von Großkonzernen, die Zukunft der Digitalabgabe auf EU-Ebene und Fragen rund um das Einstimmigkeitserfordernis bei der Steuergesetzgebung. Mit MdEP Engin Eroglu sprach Prof. Schwab schließlich über die finanzpolitische Arbeit des ECON-Ausschusses im Europäischen Parlament.

Mit allen Europaabgeordneten wurde die Sonderstellung der deutschen Steuerberater*innen in Europa, die Vorteile des deutschen Kammersystems und die Frage erörtert, wie man auch nichtdeutsche Brüsseler Entscheidungsträger für das deutsche System interessieren könnte.

Neue EU-Pläne gegen Geldwäsche

Am 20. Juli 2021 stellte die Europäische Kommission ihre neuen [Pläne gegen Geldwäsche](#) vor. Es handelt sich um ein umfangreiches Gesetzgebungspaket aus drei Verordnungen und einer Richtlinie. Für die Steuerberaterkammern ist die geplante **Errichtung einer Europäischen Geldwäschebehörde** relevant, da es hier ggf. zu Überlappungen bzw. Doppelzuständigkeiten kommen kann.

Es handelt sich *nicht* um ein Steuereossier, so dass das allgemeine Gesetzgebungsverfahren gilt. Nach der Sommerpause soll im Parlament und im Rat mit den Verhandlungen begonnen werden. Die wichtigsten Maßnahmen des Pakets sind:

Errichtung einer Europäischen Geldwäschebehörde

Diese „AMLA“ (Anti-Money-Laundering Authority) soll direkte Überwachungsbefugnisse über die risikoreichsten Verpflichteten im Finanzsektor erhalten. Daneben, und für die Steuerberaterkammern relevant, soll sie indirekte Aufsichtsbefugnisse über Verpflichtete im nichtfinanziellen Sektor



erhalten. Die AMLA würde dann die Steuerberaterkammern koordinieren, überwachen und beraten. Die Überwachung soll durch begutachtende Peer Reviews erfolgen, die die Angemessenheit der Befugnisse, die Ressourcen, die Unabhängigkeit, die Governance, die beruflichen Standards und die Wirksamkeit der Aufsichtspraxis bewerten sollen.

Hier wird die BStBK darauf hinwirken, dass von vornherein klare Abgrenzungsregeln gezogen werden, damit keine Überlappungen/Doppelzuständigkeiten zwischen der nationalen und der europäischen Ebene entstehen. Die Arbeit der Behörde soll 2026 beginnen; der Sitz ist noch unklar, Frankfurt oder Paris sind im Gespräch.

Einheitliche Obergrenze für Bargeldnutzung von 10.000 Euro

Das Paket enthält auch den Vorschlag, für die Nutzung von Bargeld eine EU-weit einheitliche Obergrenze von 10.000 Euro einzuführen. 18 von 27 Mitgliedstaaten haben bereits eine solche Obergrenze. Einige Mitgliedstaaten haben hier bereits Vorbehalte angemeldet.

Stärkere Durchsetzung durch unmittelbares EU-Recht

Die bisherigen Anti-Geldwäsche-Regeln sollen erstmals als EU-Verordnung gefasst und damit unmittelbar geltendes Recht werden. Bisher gab es nur Rahmenregelungen, die die MS in nationales Recht umsetzen mussten. Die Kommission ist unzufrieden mit der uneinheitlichen Umsetzungspraxis. Die irische Kommissarin sagte, das Verbrechen sei „dorthin gewandert, wo die Regeln am wenigsten rigoros waren“. Es laufen etliche Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten.

Berufsrecht

Reformempfehlungen der Kommission für Freie Berufe

Am 9. Juli 2021 forderte die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten mit der [Mitteilung COM \(2021\) 385](#) auf, ihre jeweiligen Berufsreglementierungen in bestimmten ausgewählten Berufszweigen zu überprüfen und insbesondere die Verhältnismäßigkeit neu auszurichten. Die ausgewählten Berufe sind Architekten, Bauingenieure, Buchprüfer und Steuerberater, Rechtsanwälte, Patent- und Markenanwälte, Immobilienmakler und Fremdenführer.



Über alle Berufsgruppen und Staaten hinweg stehen die Themen Vorbehaltsaufgaben, Titelschutz, Kapitalbindung und Versicherungsanforderungen im Vordergrund. Bezüglich der Steuerberater nehmen die Vorbehaltsaufgaben den meisten Raum ein. Die Kommission hinterfragt kritisch, warum „weniger komplexe Aufgaben oder Routinearbeiten“, zum Beispiel Lohn- und Gehaltsbuchhaltung oder die Erstellung von einfachen Steuererklärungen „ausschließlich hochqualifizierten Berufsangehörigen vorbehalten sein müssen, und zwar „*vor allem in Anbetracht der in der Branche auf dem Gebiet der Digitalisierung stattfindenden Entwicklungen*“.

Bei der Kapitalbindung und der Anforderungen an die Zusammensetzung von Leitungsorganen geht die Kommission noch von der alten Rechtslage aus, die durch das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften bereits behoben ist. Die BStBK wird die Verantwortlichen in der Kommission um entsprechende Korrektur bitten.

Kommt die Harmonisierung von Unternehmensdienstleistungen?

Für den Berufsstand ebenfalls relevant ist die am 5. Mai 2021 [überarbeitete Industriestrategie](#) der Europäischen Kommission, da hier eine EU-weite Standardisierung „wichtiger Unternehmensdienstleistungen“ vorgeschlagen wird. Die Überarbeitung ist eine Reaktion auf die Corona-Pandemie und ergänzt die im März 2020 vorgelegte [Industriestrategie](#). Begleitet wird die Industriestrategie unter anderem durch einen jährlichen [Binnenmarktreport](#), der einen Sachstand zur Umsetzung des Aktionsplans zur Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften aus dem Jahr 2020 enthält.

EU-Binnenmarktkommissar Thierry Breton erklärte die Vertiefung des Binnenmarkts zu einer politischen Priorität und kündigte eine Untersuchung an, inwieweit man bei wichtigen Unternehmensdienstleistungen EU-weit harmonisierte Mindeststandards, etwa zum Qualitätsniveau und zur Leistungserbringung einführen könnte.

Die Kommission nimmt ausdrücklich Bezug auf die Grenzsicherungen, Lieferunterbrechungen und die mangelnde Vorhersehbarkeit, die den Binnenmarkt während der Pandemie einschränkten. Die Kommission will daraus Lehren ziehen und den Markt widerstandsfähiger und krisenfester machen. In der Mitteilung führt sie beispielhaft Ingenieure, Architekten, IT- oder „rechtsberatende“ Berufe auf. Steuerberater sind nicht ausdrücklich genannt, zählen aber zu den Unternehmensdienstleistungen. Geprüft werden soll eine Einführung gemeinsamer Standards nach dem Vorbild technischer



Standards für Waren. Dort haben europäisierte Standards zu höherer Qualität, Sicherheit und Kostenoptimierung für Unternehmen geführt. Der Vergleich ist jedoch höchst fragwürdig, weil sich die aus der Produktwelt stammende Standardsetzung nicht eins zu eins auf die höchstpersönliche Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen übertragen lässt.

Ein Gespräch, das die BStBK hierzu am 28. Juni 2021 mit den zuständigen Stellen der Kommission führte, hat ergeben, dass die Kommission mit diesen Überlegungen erst am Anfang ist. Die BStBK wird dies aufmerksam weiterverfolgen.

EP-Initiativbericht zu Binnenmarkthindernissen

Der IMCO-Ausschuss des Europäischen Parlaments hat sich in einem Initiativbericht den nicht-tarifären und nicht-steuerlichen Binnenmarkthindernissen angenommen. Der [Berichtsentwurf](#) des polnischen Berichterstatters Kosma Złotowski (EKR-Fraktion) wurde am 16. Juni 2021 veröffentlicht.

In dem Berichtsentwurf wird die Kommission aufgefordert, zeitnah konkrete Ergebnisse der Arbeit der SMET (Single Market Enforcement Task Force) vorzulegen, die beweisen, dass die Hindernisse als Ergebnis seiner Handlungen beseitigt wurden. Der Plan der Kommission, die Durchsetzung des EU-Rechts durch die SMET zu verstärken, habe nur begrenzte Ergebnisse gebracht.

Außerdem wird ein Jahresbericht über nichttarifäre Barrieren und die Einrichtung einer offenen und transparenten Datenbank gefordert, die spezifische nationale nichttarifäre Barrieren sowie laufende Vertragsverletzungsverfahren zusammenstellt. Außerdem sollen Kommission und Mitgliedstaaten prüfen, ob nationale Vorschriften den Binnenmarkt behindern und ob diese notwendig, verhältnismäßig und gerechtfertigt sind. Der Berichtersteller gibt aber immerhin zu, dass bestimmte regulatorische Anforderungen gerechtfertigt sein können und auf Gründe des Allgemeininteresses zurückzuführen sind. Die BStBK hat frühzeitig Änderungsanträge eingereicht. Der Bericht soll voraussichtlich im November im Plenum abgestimmt werden.



Steuerrecht

Neue Vorschläge für die Unternehmensbesteuerung

Die Europäische Kommission hat im Mai 2021 eine Mitteilung veröffentlicht, in der sie ihre Pläne für die „[Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert](#)“ darlegt und fünf Initiativen ankündigt. Das derzeitige Körperschaftsteuersystem beruhe auf „veralteten“ Prinzipien des Steuerwohnsitzes und der Steuerquelle und müsse dringend an die neue Wirtschaftsrealität angepasst werden. Der Flickenteppich der nationalen Körperschaftsteuervorschriften sei außerdem ein zusätzliches Hindernis für grenzüberschreitende Tätigkeiten. Geschäftsmodelle werden immer internationaler und vor allem digitaler. Daher will die Kommission Compliance-Kosten für Unternehmen senken, Doppelbesteuerung sowie aggressive Steuerplanungen verhindern. Folgende Initiativen werden vorgeschlagen:

Gesetzesvorschlag für die Veröffentlichung der effektiven Steuersätze von Großunternehmen auf Grundlage von Säule 2 (bis 2022)

Nach den Ausführungen der Europäischen Kommission biete der effektive Körperschaftsteuersatz Informationen über den Anteil der von den Unternehmen entrichteten Körperschaftsteuer im Verhältnis zu den erwirtschafteten Gewinnen statt zu den „steuerpflichtigen Gewinnen“, die mit verschiedenen Mitteln, wie beispielsweise Steuerfreibeträgen verringert werden können. Mit dem Vorschlag soll die Transparenz in Bezug auf den tatsächlichen effektiven Steuersatz, dem große EU-Unternehmen unterliegen, verbessert werden. Die Kommission will damit dem aus der Gesellschaft immer lauter werdenden Ruf nach Transparenz gerecht werden.

Gesetzesvorschlag zur Bekämpfung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für steuerliche Zwecke

Ein weiterer Vorschlag soll Steuerhinterziehung und Geldwäsche durch Briefkastenfirmen bekämpfen. Er soll Unternehmen dazu verpflichten, bei Steuerbehörden ihre „substantielle Präsenz“ und Wirtschaftstätigkeit nachzuweisen. Dieser Vorschlag wird bis Jahresende erwartet. Es gebe derzeit keine gesetzgeberischen Maßnahmen der EU, die Substanzanforderungen für Steuerzwecke definierten und die von EU-Unternehmen erfüllt werden müssten. Unternehmen ohne Substanz oder echte Wirtschaftstätigkeit könnten für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung genutzt werden. Im Juni 2021 hatte die Kommission hierzu eine öffentliche [Konsultation](#) gestartet, an der sich Stakeholder noch bis 27. August beteiligen können.



Gesetzesvorschlag zur Schaffung eines Freibetragssystems für die Eigenkapitalfinanzierung

Die aktuellen steuerlichen Rahmenbedingungen seien schuldenfreundlich ausgerichtet. Unternehmen könnten Zinsen für eine Fremdfinanzierung absetzen, nicht aber die mit einer Eigenkapitalfinanzierung verbundenen Kosten. Dies stelle einen Anreiz dar, Investitionen mit Fremdkapital zu finanzieren. Dies könne zu einer übermäßigen Anhäufung von Schulden beitragen, mit möglichen negativen Spill-over-Effekten für die EU als Ganzes, falls einige Länder hohe Insolvenzwellen erleben. Durch ein Freibetragssystem für die Eigenkapitalfinanzierung sollen daher schwache Unternehmen unterstützt werden. Im Juli hat die Kommission hierzu eine [Konsultation](#) veröffentlicht, an der sich Stakeholder bis zum 7. Oktober 2021 beteiligen können. Ein Vorschlag soll bis Q1 2022 kommen.

BEFIT – Business in Europe: Framework for Income Taxation – Ein gemeinsames Steuerregelwerk und eine gerechtere Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen den MS

Das Fehlen eines gemeinsamen Körperschaftsteuersystems im EU-Binnenmarkt wirke sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit aus. Dies sei eine Folge von Verzerrungen bei Investitions- und Finanzierungsentscheidungen, die häufig auf Basis von Steueroptimierungsstrategien getroffen würden. Daher werde die Kommission bis 2023 einen neuen Rahmen für die Besteuerung von Unternehmen erarbeiten. Der GKKB-Vorschlag der Kommission wird damit zurückgezogen. Mit BEFIT soll sowohl eine gemeinsame Steuerbemessungsgrundlage festgelegt als auch Gewinne zwischen den Mitgliedsstaaten auf Basis einer Formel aufgeteilt werden.

Empfehlung zur steuerlichen Behandlung von Verlusten

Aufgrund des begrenzteren Cashflows sind KMU oft weniger in der Lage, Verluste zu absorbieren oder zu finanzieren als größere Unternehmen. Aus diesem Grund haben viele Mitgliedstaaten in der aktuellen Krise schnell gehandelt, um die unmittelbare Steuerbelastung von KMU zu mindern, beispielsweise durch Stundung von Steuerpflichten. Unternehmensverluste werden in den Mitgliedstaaten jedoch unterschiedlich behandelt. Die [Empfehlung](#) solle insbesondere KMU aus der Krise helfen und einen fairen Wettbewerb gewährleisten. Hierbei soll insbesondere geprüft werden, inwieweit eine koordinierte Behandlung des grenzüberschreitenden Verlustausgleichs vor allem Startups bei ihrer Gründung zugutekommt.



OECD und G20-Einigung auf Mindeststeuer für Großkonzerne

Nach jahrelangen Verhandlungen über eine globale Mindeststeuer für Großkonzerne kam es am 1. Juli 2021 auf OECD-Ebene zum Durchbruch: 131 Länder konnten sich auf einen Mindeststeuersatz von 15 Prozent einigen. Zuvor hatten die Finanzminister der G7-Staaten in London den Weg dafür freigemacht.

Am 10. Juli 2021 legten die G20-Länder das Konzept vor: Mit dem Zwei-Säulen-Projekt soll mehr Steuergerechtigkeit erreicht und gleichzeitig verhindert werden, dass sich das globale Steuersystem fragmentiert und es zu unkoordinierten Maßnahmen kommt. Die beiden Säulen sind:

- (1) Neuverteilung der Besteuerungsrechte der größten und profitabelsten Konzerne der Welt;
- (2) Deutsch-französischer Vorschlag für eine globale effektive Mindestbesteuerung.

Bisher müssen große Digitalfirmen wie Google, Amazon oder Facebook ihre Steuern dort entrichten, wo sie ihren Firmensitz haben und nicht dort, wo sie Umsätze erzielen. Das hat dazu geführt, dass Großunternehmen ihren Firmensitz in Länder mit niedrigeren Unternehmenssteuern verlegt hatten. Zum Beispiel erhebt Irland nur 12,5 % Unternehmenssteuer, weshalb mehrere Großkonzerne dort ihren Sitz haben. Kernelement der Reform ist eine gerechtere Verteilung der Besteuerungsrechte zwischen den Ansässigkeits- und Marktstaaten bei sehr großen und hoch profitablen Konzernen (Säule 1).

EU-Digitalabgabe vorläufig gestoppt

Am 12. Juli 2021 begrüßte die Europäische Kommission in einer [Pressemitteilung](#) die am 10. Juli 2021 erzielte Einigung der G20 auf einen weltweiten Mindeststeuersatz. Die Arbeiten der EU-Kommission an einem Vorschlag für eine Digitalsteuer als eine neue Eigenmittelabgabe werden nun zunächst bis Herbst ausgesetzt, bis auf OECD/G20-Ebene eine endgültige Einigung zu den Beschlüssen der G20 erzielt wird.



BStBK zur Erweiterung der EU-Amtshilferichtlinie

Die BStBK hat sich im Juni 2021 an einer Konsultation der Kommission beteiligt, in der es um die Erweiterung der EU-Amtshilferichtlinie um den Informationsaustausch für Kryptowährungen und E-Geld (auch „DAC 8“ genannt) geht. Ziel der Kommission ist es, eine angemessene Besteuerung von Einkünften aus Investitionen in Kryptowerte und E-Geld oder Zahlungen mit diesen zu gewährleisten. Der Informationsaustausch zwischen den Steuerverwaltungen im „neuen“ Bereich Kryptowährung und E-Geld soll ausgeweitet und erleichtert werden. Unternehmen wie Starbucks, PayPal und IBM könnten sich demnach mit erweiterten Berichtspflichten konfrontiert sehen.

Die BStBK sprach sich in der Konsultation u. a. für ein klares, koordiniertes und transparentes System von Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften aus. Hierbei unterstützt sie grundsätzlich eine Abstimmung auf EU-Ebene. Gleichzeitig wies sie darauf hin, dass Unternehmen in der Regel ihre Entscheidungen weitgehend unabhängig von steuerlichen Erwägungen treffen. Allenfalls ein kleiner Teil der Unternehmen, wie z.B. multinationale Unternehmen, ließe sich dort nieder, wo Steuerregeln und Sanktionen als weniger streng gelten. Um die Einhaltung der Informationspflichten zu gewährleisten, seien nicht-monetäre Maßnahmen nach Ansicht der BStBK am besten geeignet. Die BStBK sprach sich zudem gegen den Vorschlag der Kommission aus, den Namen der Unternehmen öffentlich zu machen, die für Verstöße verantwortlich sind. Die Kommission plant einen Richtlinienvorschlag für das dritte Quartal 2021.

Einigung auf öffentliche länderbezogene Berichterstattung

Am 1. Juni 2021 einigten sich der Rat und das Europäische Parlament in Trilogverhandlungen auf einen Richtlinienvorschlag über die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen, sogen. „öffentliche länderbezogene Berichterstattung“.

Zuvor hatte die portugiesische Ratspräsidentschaft einen Kompromissvorschlag vorgelegt, auf dessen Grundlage beide Institutionen die Verhandlungen aufnehmen konnten. Im Rahmen der Einigung müssen in der EU tätige Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 750 Mio. € länderspezifische Steuerinformationen offenlegen, wie z. B. den Umsatz und den Nettogewinn des Unternehmens, die Anzahl der Mitarbeiter, die gezahlte Einkommensteuer und die Höhe der Gewinne. Diese Informationen müssen für jeden EU-Mitgliedstaat jährlich offengelegt werden.



In Bezug auf die Frage der Aktivitäten europäischer Unternehmen in Drittländern beschlossen die Gesetzgeber, dass die Verpflichtung zur Übermittlung dieser Informationen für Drittländer gelten soll, die auf der schwarzen Liste der aus steuerlicher Sicht nicht kooperativen Länder stehen. Die Länderberichte sollen kostenlos in einer EU-Amtssprache unter Verwendung einer gemeinsamen Vorlage und in einem offenen Datenformat zur Verfügung stehen.

Gründung der neuen Europäischen Steuerbeobachtungsstelle

Die Europäische Kommission kündigte am 1. Juni 2021 die Einrichtung der [Europäischen Steuerbeobachtungsstelle](#) an, einer neuen Forschungseinrichtung, die die EU bei der Bekämpfung von Steuermissbrauch unterstützen soll. Zusammen mit dem niederländischen Europaabgeordneten Paul Tang, der gleichzeitig Vorsitzender des Unterausschusses für Steuerfragen des Europäischen Parlaments ist, sowie dem deutschen Abgeordneten Sven Giegold von den Grünen/EFA, gab der für Wirtschaft zuständige EU-Kommissar Paolo Gentiloni den Startschuss. Das Europäische Parlament hatte die Gründung der Beobachtungsstelle initiiert.

Die von der Europäischen Union finanzierte Steuerbeobachtungsstelle soll die Politikgestaltung der EU durch Forschung, Analyse und Austausch auf Spitzenniveau unterstützen. Sie hat den Anspruch, in Unabhängigkeit zu forschen, politische Entscheidungsträger objektiv zu informieren und Initiativen vorzuschlagen, die zur besseren Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und aggressiver Steuerplanung beitragen können.

Die Einrichtung der Steuerbeobachtungsstelle ist Teil des im Juli 2020 verabschiedeten [Steuerpakets](#) der Kommission zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung und zur Förderung einer gerechteren Besteuerung in der EU.

Sonstiges

Vereinbarung auf ein verbindliches Transparenzregister

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben sich auf ein verbindliches Transparenzregister für Lobbyisten geeinigt. Diese Vereinbarung legt einen Rahmen für eine koordinierte „transparente und ethische Interessenvertretung“ bei den europäischen Institutionen fest.



Interessenvertreter müssen sich demnach registrieren, um bestimmte Lobby-Aktivitäten bei den drei unterzeichnenden Institutionen (Parlament, Rat und Kommission) durchführen zu können, und jede Institution wird zusätzliche Transparenzmaßnahmen einführen, um ihre Registrierung zu fördern. Der Rat hat [festgelegt](#), dass Gespräche zwischen Interessenvertretern und dem Generalsekretär bzw. den Generaldirektoren des Generalsekretariats des Rates von der vorherigen Registrierung der Interessenvertreter im Transparenzregister abhängig gemacht werden.

Konferenz zur Zukunft Europas

Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, Parlamentspräsident David Sassoli und der portugiesische Premierminister Antonio Costa unterzeichneten am 10. März 2021 die Gemeinsame Erklärung zur Konferenz zur Zukunft Europas. Mit dieser „Konferenz“ wird mit einem hybriden Format aus interinstitutionellen Verhandlungen und Bürgerbeteiligung ein neues Forum für Zukunftsideen geschaffen.

Das Projekt begann mit dem Europatag am 9. Mai 2021 und wird den Bürgerinnen und Bürgern bis zum Frühjahr 2022 die Gelegenheit geben, ihre Erwartungen an die europäische Politik zu äußern. Die Themen sollen sich rund um die politischen Prioritäten der Kommission und die strategische Agenda des Rates drehen. Dazu gehören der Klimawandel, die digitale Transformation Europas und die Förderung europäischer Werte. Neben einer [digitalen Plattform](#), die bereits in 24 Sprachen zugänglich ist, wird es in allen EU-Ländern physische Veranstaltungen geben, sobald es die Pandemie-Lage wieder zulässt. Die Konferenz steht unter der Schirmherrschaft der drei Organe der EU. Alle Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, sich einzubringen und ihre eigene Zukunft sowie die Zukunft Europas insgesamt mitzugestalten.



Impressum

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:

RA Michael Schick
Geschäftsführer Büro Brüssel
25, Rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be